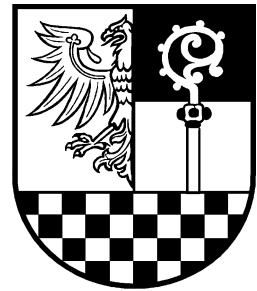


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 19. Dezember 2019

Nr. 38

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming in Schornsteinfegerangelegenheiten - Vergabe der Kehrbezirke TF 131 und TF 147	3
Beschlüsse der 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 16. Dezember 2019	4
Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming.....	7
Bekanntmachung über die Einsicht in den Jahresabschluss 2018 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming	8
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	9
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung).....	11
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming	15
Sonstige Bekanntmachungen	19
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	19
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016.....	20
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016	21
Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 28. November 2019	22
Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	24
Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2020	25
Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	35

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009.....	37
Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 12.12.2019.....	40
Wirtschaftsplan 2020 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	50
Erneute Einladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024	51

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming in Schornsteinfegerangelegenheiten - Vergabe der Kehrbezirke TF 131 und TF 147

Die Verwaltung des **Kehrbezirks TF 131** wurde **zum 1. Januar 2020** dem Schornsteinfegermeister Herrn Jens Reifenstahl übertragen.

Der Kehrbezirk umfasst Straßen der Stadt Luckenwalde (teilweise) und die Ortsteile Berkenbrück, Dobbrikow, Hennickendorf, Nettgendorf und Ruhlsdorf der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Zum Kehrbezirk gehören außerdem in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow fünf Straßen im Ortsteil Dahlewitz sowie in der Gemeinde Großbeeren Teile der Heinersdorfer Straße.

Die Verwaltung des **Kehrbezirks TF 147** wurde **zum 1. Januar 2020** dem Schornsteinfegermeister Herrn Robert Schulze übertragen.

Der Kehrbezirk umfasst im Amt Dahme/Mark die Gemeinde Niederer Fläming mit allen Ortsteilen, die Gemeinde Ihlow mit den Ortsteilen Ihlow und Ilmersdorf und die Ortsteile Niebendorf-Heinmsdorf sowie Wahlsdorf der Stadt Dahme/Mark. Weiter gehören auch die Ortsteile Bochow, Langenlippsdorf, Oehna und Zellendorf der Gemeinde Nierdergörsdorf und die Ortsteile Fröhden und Markendorf der Stadt Jüterbog dazu.

Gemäß dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind die Kehrbezirke spätestens alle sieben Jahre vom Landkreis Teltow-Fläming auszuschreiben und an bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu vergeben. Für das Bestellungsverfahren bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/-innen im Landkreis Teltow-Fläming ist das Ordnungsamt zuständig.

**Beschlüsse der 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages
vom 16. Dezember 2019**

Der Kreistag beschließt im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 6-4044/19-II/1

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2020 des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-4042/19-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 an und lehnt die Einwendungen ab.

Vorlagennummer: 6-4043/19-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2020 an und lehnt die Einwendungen ab.

Vorlagennummer: 6-4026/19-KT

1. Für das Haushaltsjahr 2021 und folgende wird ein Kreisentwicklungsbudget/ Investitionsprogramm für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingerichtet und die Kreisverwaltung beauftragt, eine entsprechende Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe zu erarbeiten und diese dem Kreistag bis 30.06.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Kreistag beschließt eine Verpflichtungsermächtigung zur Übernahme von 50 Prozent des Eigenanteils (maximal 400.000 Euro) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für den Bau des Radweges entlang der L 73.

Vorlagennummer: 6-3991/19-I

1. Der Kreistag beschließt den vom Kämmerer am 21. Oktober 2019 aufgestellten und von der Landrätin am 21. Oktober 2019 festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 einschließlich der am 16. Dezember 2019 beschlossenen Änderungen zur Beschlussvorlage Nr. 6-3991/19-I vom 9. Dezember 2019, aus den Änderungsanträgen Nr. 6-4036/19-KT und Nr. 6-4046/19-KT sowie aus dem Antrag Nr. 6-4026/19-KT.
2. Der Landkreis achtet bei der Beschaffung bevorzugt auf klimafreundliche Fahrzeuge.

Vorlagennummer: 6-4004/19-I

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2020 mit Einzahlungen in Höhe von 7.003.720 Euro und Auszahlungen in Höhe von 9.995.290 Euro.

Vorlagennummer: 6-3948/19-KT/1

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung).

Vorlagennummer: 6-3970/19-KT

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-4019/19-KT

1. Der Kreistag beruft Herrn Matthias Stefke als Mitglied aus dem Kreisausschuss ab.
2. Der Kreistag bestellt Herrn Jens Wylegalla für die Dauer der Wahlzeit als Mitglied in den Kreisausschuss.
3. Der Kreistag bestellt Herrn Matthias Stefke für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

Vorlagennummer: 6-4052/19-KT

1. Der Kreistag beschließt den Text der Ausschreibung für die Stelle 14.0, Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß der Anlage.
2. Der Kreistag überträgt der Landrätin die Aufgabe, die Stelle 14.0, Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming öffentlich überregional auszuschreiben.

Vorlagennummer: 6-3966/19-EB

1. Der Kreistag beschließt den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17.06.2019 versehenen Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 12.561.199,89 Euro und einem Jahresverlust von 648.665,46 Euro.
2. Der Jahresverlust soll in Höhe von 648.665,46 Euro auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vorlagennummer: 6-3967/19-EB

Für die Leitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Vorlagennummer: 6-3999/19-EB

Der Kreistag beschließt den 1. geänderten Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-4001/19-EB

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-4002/19-EB

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2020.

Vorlagennummer: 6-4049/19-EB

Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 € für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-3994/19-II/1

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 6-4045/19-II

Der Kreistag beschließt gemäß der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogrammes Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2017 - 2020) des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) vom 4. Juli 2017 die Umwidmung der votierten Mittel der Stadt Trebbin zugunsten des Umbaus des Hortes „Die Gartenkinder“ mit der Fördersumme 439.259,80 €.

Vorlagennummer: 6-4022/19-III

Der Kreistag beschließt den im Wirtschaftsplan 2020 der FGS mbH ausgewiesenen Fehlbeitrag entsprechend des Anteils an der Gesellschaft in Höhe von 562.629 € im Haushaltsplan 2020 zu berücksichtigen.

Der Kreistag beschließt im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 6-4054/19-KT

Beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch

Vorlagennummer: 6-4025/19-LR

Beamtenrechtliche Entscheidung

Vorlagennummer: 6-3974/19-I

Der Landkreis verkauft die in der Flur 2 der Gemarkung Saalow gelegenen Flurstücke 212, 213 und 286.

Wirtschaftsplan 2019 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming

Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch Beschluss vom 16.12.2019 den geänderten Wirtschaftsplan (1. Änderung) für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	19.803.611,17 €
die Aufwendungen	19.653.441,75 €
der Jahresgewinn	179.500,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.959.964,31 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	2.161.500,00 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	150.000,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €

Luckenwalde, 17.12.2019

Kornelia Wehlan

Landrätin

Der geänderte Wirtschaftsplan 2019 (1. Änderung) wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 EigV i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 17.12.2019

Kornelia Wehlan

Landrätin

Bekanntmachung über die Einsicht in den Jahresabschluss 2018 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der Zeit

vom 06. Januar bis 20. Januar 2019

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, am Dienstsitz des Eigenbetriebes in der Zinnaer Str. 28a-33 in 14943 Luckenwalde, Zimmer 315 Einsicht in den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming sowie den Prüfungsvermerk nehmen kann.

Luckenwalde, 17. Dezember 2019

Wehlan

Landrätin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. 6-4002/19-EB folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des bodengebundenen Rettungsdienstes sind der Notarzt-dienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Kleinbeeren, Mahlow, Dahlewitz, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, Klausdorf, Luckenwalde, Baruth/Mark, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung und Außenstandorten, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

- (1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.
- (2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je

angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührensschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- | | |
|---|------------|
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 962,90 EUR |
| - eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 419,70 EUR |
| - eines Notarztes | 322,00 EUR |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 618,30 EUR |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport | 618,30 EUR |

2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenen Kilometer 0,65 EUR erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2019

Kornelia Wehlan

Landrätin

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

vom 16. Dezember 2019

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages**

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 1260 €
 - Fraktionsvorsitzende in Höhe von 320 €.
 - die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 1060 €.
 - Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 315 €
- (3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung.
- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Buchstabe b.

- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3

Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (2) Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Fraktion wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gezahlt.
- (3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an:
- a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind, beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind.
- (7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionen gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 4

Verdienstaufschlag und Aufwendungen für Betreuung

- (1) Ein Verdienstaufschlag der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € (Brutto) je Stunde begrenzt.

- (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € (Brutto) je Stunde.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufwandsentschädigung ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstaufwandsentschädigung, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist im Büro des Kreistages ein Formular anzufordern und zu verwenden.

§ 5 **Reisekosten**

- (1) Reisekosten der Kreistagsabgeordneten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen in denen sie Mitglied sind werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) erstattet. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden Reisekosten für die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören und die Fraktionssitzungen der sie benennenden Fraktion auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) erstattet. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (4) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (5) Dienstreisen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.
- (6) Dienstreisen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 6 **Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Wird den Vertreterinnen oder Vertretern von den Unternehmen eine Vergütung (Pauschalvergütung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gezahlt, gilt diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung:

- a) für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ 900 €
für den Vorsitz des Aufsichtsrates oder in einem vergleichbaren Organ 1.500 €

§ 7

Pflicht zum Nachweis und zur Abführung

- (1) Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 6 hinausgehen, sind diese an den Landkreis Teltow-Fläming abzuführen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen haben gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres die ihnen aus dieser Tätigkeit gezahlten jährlichen Vergütungen unaufgefordert anzuzeigen.

§ 8

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst einmalig pro Wahlperiode je einen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbare Geräte.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 01.01.2015 in der Fassung der Dritten Änderung vom 17. Oktober 2016 außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2019

Wehlan
Landrätin

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming

Präambel

Aufgrund

- der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131),
- des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8], S.3)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt ist eine zweigliedrige Behörde. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming zuständig.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung handelt das Jugendamt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist vorwiegend eine sozialpädagogische Fachbehörde,
 - die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligung vermeiden oder abbauen soll,
 - die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen soll,
 - die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll und
 - die dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Das Jugendamt soll mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt, zusammenarbeiten.

- (3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4**Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43, 44 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend, sofern das SGB VIII und das AGKJHG Brandenburg nichts anderes regeln.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (4) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (5) Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl soll ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (7) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen/zu bestellen.
- (8) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises.

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- d) das Amtsgericht Luckenwalde aus der mit Vormundschafts-, Familien oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- e) die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,

- f) das Schulamt,
- g) das Gesundheitsamt,
- h) die Polizeibehörde,
- i) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde, die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
- j) der Kreissportbund,
- k) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- l) der Kreisrat der Eltern,
- m) der Kreisrat der Lehrkräfte,
- n) der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 8 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

- (9) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden.
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen weiterhin
1. die Übertragung von Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII,
 2. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 16 AGKJHG und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden,
 3. die Zustimmung zum Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe und zum Jugendförderplan für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß § 24 AGKJHG,

4. die Zustimmung für die Aufnahme von erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen in die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß der Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
5. der Erlass von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse, Arbeitsgruppe

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AGKJHG).
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 Abs. 2 AGKJHG).
- (3) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.
- (4) Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung in Arbeitsgruppen, die zum Zweck der Jugendhilfeplanung gebildet werden.
- (5) Kommunale Träger werden gleichermaßen beteiligt.

§ 7

Verfahren

Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss und seiner Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für das Jugendamt vom 24.02.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 05.03.2014) tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl des Kreistages bestehen.

Luckenwalde, 17. Dezember 2019

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 5,03 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 22,10 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
- c) Zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 0,58 EUR.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 – 22:00 Uhr: 17,36 €
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 – 06:00 Uhr : 17,80 €
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen : 16,91 €“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zossen, 19.12.2019

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 18.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2020 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 1,47 €/m³.“
2. § 3 Absatz 3, wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2020 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gezahlt wurde, 2,20 €/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zossen, 19.12.2019

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14.12.2016**Präambel**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 18.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 14.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.12.2016 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde „Zeitung für Mittenwalde“ vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2020 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde 4,27 €/m³.“
2. § 3 Absatz 3) wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2020 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, 6,37 €/m³.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zossen, 19.12.2019

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 28. November 2019*Öffentlicher Teil der Sitzung***1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters (Beschluss-Nr. VV 001/19)**

1. Frau Sölve Drawe wird zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
2. Herr Thomas Irmer wird zum Stellvertreter der Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

2. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (Beschluss-Nr. VV 002/19)

Als Mitglieder des Verbandsausschusses werden gewählt:
auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree (LOS)

	Stellvertreter
1. Herr Günter Luhn	1. Herr Jörg Westphal
2. Frau Sölve Drawe	2. Herr Jürgen Gebauer
3. Herr Michael Buhrke	3. Herr Reinhard Ksink

auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

	Stellvertreter
1. Frau Jutta Böttcher	1. Herr Dr. Manfred Fechner
2. Herr Robert Krowas	2. Frau Monika von der Lippe
3. Herr Holger Riesner	3. Frau Birgit Gladigau

3. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2018 und die Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 004/19)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2018 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 380.528,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018 (Beschluss-Nr. VV 005/19)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 erteilt.

5. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2020 (Beschluss-Nr. VV 006/19)

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2020 wird bestätigt.

6. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020 (Beschluss-Nr. VV 007/19)

Der Wirtschaftsplan 2020 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 28.11.2019

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 28. November 2019 den Jahresabschluss 2018 des ZAB bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 380.528,11 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.01.2020 bis 17.01.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 28.11.2019

Drawe

Vorsitzende der

Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2020

**§ 1
Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidensee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast

maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu liegenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 **Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 **Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 10. Dezember 2018 (Beschluss-Nr. VV 069/18) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 28. November 2019

Kirsch

Drawe

Verbandsvorsteher

Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 28. November 2019 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 28. November 2019

Kirsch

Drawe

Verbandsvorsteher

Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	197,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	208,50
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	197,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	197,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	197,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	197,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	197,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	197,00
02 07 99	Abfälle a. n. g.	197,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	97,80
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	149,70
03 01 99	Abfälle a. n. g.	197,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	97,80
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	197,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	197,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	197,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	197,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	197,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
03 03 99	Abfälle a. n. g.	197,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	208,50
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	197,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	197,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	197,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	197,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	197,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	208,50
07 02 99	Abfälle a. n. g.	197,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	208,50
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	208,50
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	197,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	197,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	208,50
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	197,00
12 01 99	Abfälle a. n. g.	197,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	197,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	197,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	197,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	197,00
15 01 05	Verbundverpackungen	197,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	197,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	197,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	197,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	197,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	97,80
17 02 02	Glas	197,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	208,50
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	197,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	46,00

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	163,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	197,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	197,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	197,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	197,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	197,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	197,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	197,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	197,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	197,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	169,20
19 08 02	Sandfangrückstände	169,20
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	197,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	197,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	197,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	197,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	197,00
19 12 01	Papier und Pappe	197,00
19 12 02	Eisenmetalle	197,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	197,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	208,50

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
19 12 05	Glas	197,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	97,80
19 12 08	Textilien	197,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	197,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	208,50
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	197,00
20 01 02	Glas	197,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	197,00
20 01 10	Bekleidung	197,00
20 01 11	Textilien	197,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	208,50
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	197,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	197,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	208,50
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	97,80
20 01 39	Kunststoffe	208,50
20 01 40	Metalle	197,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	197,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	197,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	99,47
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	163,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	197,00
20 03 02	Marktabfälle	197,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	197,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	197,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	151,33
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	196,00

Schlüssel¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	197,00

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse der 2. Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2019 bekannt:

Beschluss der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 (VV 011/19)

Die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 wird beschlossen.

Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 012/19)

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird beschlossen.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020 (VV 013/19)

Der Wirtschaftsplan 2020 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2020 bis 2023 wird bestätigt.

Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 06. bis 14. Januar 2020 aus.

Bestellung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 014/19)

Als Stellvertreterin von Herrn Thomas Imer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird Frau Anja Czyzewsky entsendet.

Ludwigsfelde, den 13.12.2019

Riesner
Verbandsvorsteher

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbf-BodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 und der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 beschlossen.

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2012, der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014 und der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4)

Für unzulässig mit Hausmüll befüllte Papierbehälter wird der entsprechende Entleerungsbetrag für Hausmüll berechnet. Dieser erhöht sich um 33,40 € je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.“

2. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7)

Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt

Transportweg einfache Entfernung	Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (30 Minuten)
<i>bis einschl. 50 m Entfernung</i>	45,00 €
<i>über 50 m bis max. 200 m Entfernung</i>	70,00 €

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 90,00. € je Anfahrt.“

3. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8)

Die Veranstaltungsgebühr gemäß § 2 Abs.7 beträgt für:

• Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	36,65 €
• Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	38,55 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	54,30 €“

4. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9)

Die Schließgebühr beträgt 108,00 €/Jahr je Schlüsselsatz.“

5. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10)

Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand	Gebühr für den Holservice je Transport
80 l bis 240 l	bis einschließlich 15 m	1,50 €
80 l bis 240 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	3,30 €
1.100 l	bis einschließlich 15 m	kostenfrei
1.100 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	5,05 €“

6. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Abfallbehälter oder Pressmüllcontainer im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf Beginn des Kalendermonats der Aufstellung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abholung des Abfallbehälters oder Pressmüllcontainers erfolgt. Mindestens ist die Gebühr für einen Monat zu entrichten.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 12. Dezember 2019

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 13. Dezember 2019
Riesner
Verbandsvorsteher

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 12.12.2019**

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt, Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu einem Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen über einem Kubikmeter erfolgt die Bemessung pro vollem Kubikmeter.

(5)

Private Abfallanlieferungen von Bauschutt ohne gefährliche Stoffe werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(6)

Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. drei Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(7)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4 **Wägeleistungen**

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

§ 5 Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 3 m³ je Anlieferer.

(2)

Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird ein Entgelt je Ladungsvorgang (Hub) erhoben.

Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe.

Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes.

Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(4)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über

0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6
Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wägevorganges (Fremdverwägung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 tritt die Entgeltordnung vom 19. Dezember 2018 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 12. Dezember 2019

Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
<i>Bauschutt und Boden</i>		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	54,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	54,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	64,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	64,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	182,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	182,00
<i>Holzabfälle</i>		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	54,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	54,00
Altholzfenster	17 02 04*- 2	150,00
<i>Sonstige Bauabfälle</i>		
Bitumengemische	17 03 02	769,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	769,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	83,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04	182,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	227,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	227,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	227,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	227,00
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	182,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	182,00
Glasabfälle	20 01 02	182,00

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Textilabfälle	20 01 11	182,00
gemischte Siedlungsabfälle*3	20 03 01	182,00
Marktabfälle	20 03 02	182,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	182,00
Sperrmüll	20 03 07	171,00

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen:

- mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 4,00 €,
- mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 8,00 €,
- mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 12,00 €,
- mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelungen für Bauschutt ohne gefährliche Stoffe aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt ohne gefährliche Stoffe werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2 mit einer Kantenlänge bis 30 cm** betragen für Anlieferungen:

- a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 6,00 €,
- b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 12,00 €,
- c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 18,00 €,
- d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 24,00 €.

Die Entgelte für Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, **mit Störstoffen*2 oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen:

- | | |
|---|----------|
| a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 10,00 €, |
| b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 20,00 €, |
| c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 30,00 €, |
| d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 40,00 €. |

5. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien, Bauschutt sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

6. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen

- | | |
|---|--|
| a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 4,00 €, |
| b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 8,00 €, |
| c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 12,00 €, |
| d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 16,00 €, |
| e) mit einem Gesamtvolumen größer 1,00 m ³ | 16,00 € je angefangenem m ³ . |

7. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt, Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Das Entgelt für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Das Entgelt für **Asbestzementabfälle sowie Bauschutt, Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 6,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 12,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 18,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 24,00 €. |

Das Entgelt für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 20,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 40,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 60,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 80,00 €. |

8. Regelung für Dämmmaterialien

Das Entgelt für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

- a) bis zu 0,25 m³ 25,00 €,
- b) bis zu 0,50 m³ 50,00 €,
- c) bis zu 0,75 m³ 75,00 €,
- d) bis zu 1,00 m³ 100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Das Entgelt für **Mineralwolle** beträgt:

- a) bis zu 0,25 m³ 10,00 €,
- b) bis zu 0,50 m³ 20,00 €,
- c) bis zu 0,75 m³ 30,00 €,
- d) bis zu 1,00 m³ 40,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

9. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

- 1. Moped-/Motorrad-Reifen 1,30 €/Stück,
- 2. Pkw-Reifen ohne Felge 2,00 €/Stück,
- 3. Pkw-Reifen mit Felge 3,40 €/Stück,
- 4. Lkw-Reifen ohne Felge 10,00 €/Stück,
- 5. Lkw-Reifen mit Felge 15,50 €/Stück,
- 6. Traktor-Reifen ohne Felge 40,50 €/Stück,
- 7. Traktor-Reifen mit Felge 51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09*	20	0,79

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
		20 01 27* 20 01 28		
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
5	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
6	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
8	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
11	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
13	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
19	Ölfiler	16 01 07*	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
21	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
26	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
27	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

11. Regelungen für Serviceleistungen

(1)

Das Entgelt für einen Wägevorgang (Fremdverwägung gemäß § 4) beträgt 10,00 €.

(2)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.

12. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),

- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
 - Altmetalle,
 - Altkleider (soweit wiederverwendbar),
 - Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel- Anlieferung von 3 m³ nicht übersteigen,
Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört),
 - Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).
- * Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).
- *1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.
- *2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.
- *3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.
- *4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 13. Dezember 2019

Riesner
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2020
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	25.988.000 €
die Aufwendungen	25.710.000 €
der Jahresgewinn	278.000 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	858.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.961.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.037.000 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. die Verbandsumlage	0 €

Ludwigsfelde, den 12. Dezember 2019

Riesner
Verbandsvorsteher

Erneute Einladung zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024

auf der Grundlage des § 6 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 11) lade ich hiermit erneut zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024

**am Donnerstag, den 30.01.2020 um 16.00 Uhr in das
Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel**

ein.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil****TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung****TOP 2 Protokollkontrolle**

- Protokoll des öffentlichen Teils der 11. Sitzung der Regionalversammlung am 27.06.2019
- Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung am 24.10.2019

TOP 3 Wahlen

- 3.1 Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz i. V. m. § 7 Satz 1 RegBkPIG)
- 3.2 Wahl eines 1. Stellvertreters bzw. einer 1. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.3 Wahl eines 2. Stellvertreters bzw. einer 2. Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden der Regionalversammlung (§ 6 Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.4 Wahl von weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)

- 3.5 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Regionalvorstands (§ 7 Satz 2 RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Juni 2009)
- 3.6 Wahl eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Regionalen Planungsgemeinschaft im Regionalen Planungsrat nach Artikel 11 Landesplanungsvertrag

TOP 4 Bildung eines beratenden Ausschusses und weitere Rechtsangelegenheit der Regionalversammlung

- 4.1 Beschluss über die Bildung eines beratenden Ausschusses für Planungsarbeit
 - Beschlussvorlage 01/04/01
- 4.2 Beschluss über die Erarbeitung von Grundsätzen und Kriterien für die Aufnahme beratender Mitglieder der Regionalversammlung
 - Beschlussvorlage 01/04/02
- 4.3 Beschluss über die Erarbeitung eines Änderungsentwurfs für die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - Beschlussvorlage 01/04/03
- 4.4 Beschluss über die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Regionalversammlung Havelland-Fläming
 - Beschlussvorlage 01/04/04

TOP 5 Regionalplanung

- 5.1 Beschlussfassung über die Prioritäten der Planungsarbeit zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
 - Beschlussvorlage 01/05/01
- 5.2 Grundfunktionale Schwerpunkte in der Region Havelland-Fläming
 - Bericht der Planungsstelle
- 5.3 Mögliche Auswirkungen des Urteils des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 23.05.2019 (OVG 2 A 4.19) auf das Plankonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 27.06.2019
 - Bericht der Planungsstelle
- 5.4 Die Anwendung der Siedlungsabstände und der Tierökologischen Abstandskriterien und ihre Auswirkungen auf Bestandsanlagen und die räumliche Verteilung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung
 - Bericht der Planungsstelle

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020

- Beschlussvorlage 01/06/01

Jahresabschluss 2017

- Beschluss über den Jahresabschluss 2017
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017

TOP 7 Einwohnerfragestunde**TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)*****II. Nicht öffentlicher Teil*****TOP 1 Protokollkontrolle**

- Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der 11.Sitzung Regionalversammlung am 27.06.2019
- Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung Regionalversammlung am 24.10.2019

TOP 2 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Die Beschlussvorlagen mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung